

Abzocke bei Internetdiensten - OLG Frankfurt setzt sich für die Kunden ein

Mit allen Tricks platzieren unseriöse Anbieter im Internet Kostenfallen.

Jüngstes Beispiel ist ein Anbieter von Webseiten, der mit vermeintlich kostenfreien Angebote Reihen von Nutzern hinters Licht führte – und dann aus Abonnementsverträge in Anspruch nahm, die die Nutzer niemals abschließen wollten.

Gegenstand der Webseiten waren z.B. Routenplaner, Gedichte-Archive, Vorlagen-Archive, Grafik-Archive, Grußkarten-Archive, Gehaltsrechner und sonstige Informationsangebote, also Angebote, die auch für Ärzte interessant sind. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Dienste, die im Internet häufig kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bei Aufruf der Website erschien zunächst eine Seite mit einer Anmeldemaske, über der sich ein Button befand, in dem Hinweise auf die angebotene Leistung sowie – um zusätzlich abzulenken – die Gewinnmöglichkeit im Rahmen eines Gewinnspiels enthalten waren. Unter diesem Button befand sich ein Schriftzug, der den Hinweis enthielt, dass nach erfolgter Anmeldung die angebotene Leistung in Anspruch genommen werden könne und die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Gewinnspiel bestehe.

Darunter befand sich die sog. Anmeldemaske, die mit den Worten „Bitte füllen Sie alle Felder vollständig aus!“ überschrieben war. Und die Nutzer gaben brav alle gewünschten Daten an – E-Mail-Adresse, Vor- und Nachname, vollständige Anschrift, Land und Geburtsdatum.

Dann gab es noch zwei Felder mit Kästchen für Akzeptanzhäkchen – zur Bestätigung, die AGB-Verbraucherinformationen gelesen und akzeptiert zu haben und dann mit der Erklärung, sich am Gewinnspiel beteiligen zu wollen. Zuletzt mussten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgerufen und akzeptiert werden. Doch wer las bei dem vermeintlich kostenfreien Angebot noch die AGB?

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat nunmehr klargestellt, dass derartige Internetfallen als Betrug einzustufen und strafbar sind. Der versteckte Hinweis in den AGB auf eine Kostenpflichtigkeit reicht nicht, wenn sich aus dem Gesamteindruck der Webseitengestaltung der Eindruck der Kostenfreiheit ergibt. Dass die Täuschung bei hinreichend sorgfältiger Prüfung hätte erkannt werden können, schließt eine Täuschung im Sinne von § 263 StGB nicht aus, wenn der Täter die Eignung der Erklärung, einen Irrtum hervorzurufen, planmäßig einsetzt und damit unter dem Anschein äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens gezielt die Schädigung des Adressaten verfolgt, wenn also die Irrtumserregung nicht nur die bloße Folge, sondern der Zweck der Handlung ist.

Nach den Feststellungen des OLG ist eine Webseite dann erkennbar darauf angelegt, den Verbraucher von der Wahrnehmung der Vergütungsverpflichtung abzuhalten, wenn es sich um üblicherweise kostenfreie Dienste handelt, Hinweistexte auf die Kosten nur über Zwischenschritte erreichbar und an ungewöhnlicher Stelle platziert sind, die Preisangabe innerhalb des Hinweistextes versteckt platziert ist und mittels einer angebotenen Gewinnspielteilnahme von dem Hinweistext abgelenkt wird.

Was heißt das für die betroffenen Nutzer? Sie haben nunmehr gute Karten, sich gegen die unberechtigten Ansprüche zur Wehr zu setzen. Auf keinen Fall sollte man sich von Mahnungen der eingeschalteten Inkassounternehmen und den wachsenden Kostendrohungen unter Druck setzen lassen.

Ist die gesetzliche Zweiwochenfrist noch nicht abgelaufen, ist als erstes der Widerruf des Vertrags zu erklären. Unabhängig davon sollte der Vertrag wegen arglistiger Täuschung über die vermeintliche Kostenfreiheit angefochten werden. Schutz besteht ferner über § 305 c Abs. 1 BGB, der Schutz vor überraschenden Klauseln bietet und zur Unwirksamkeit versteckter Preisvereinbarungen führt. Auf jeden Fall sollte gleichzeitig und hilfsweise die ordentliche Kündigung des Vertrags erklärt werden, damit auf jeden Fall die Beendigung zum Ende der Laufzeit des Vertrages herbeigeführt wird. Und das alles mit Zugangsnachweis, d.h. per Telefax oder per Einschreiben/Rückschein. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts kann dem Vorgehen Nachdruck verleihen.

Es gilt also, sich nicht ins Bockshorn jagen zu lassen, sondern die unberechtigten Forderungen zu prüfen und zurückzuweisen!

Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht
Dr. Gwendolyn Gemke
August-Exter-Straße 4, 81245 München
Tel. 089/8299560
Fax 089/82995626
www.med-recht.de